



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Kommunale Entwicklungsplanung
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Vorhaben:

Projekt-Nr.: **1.47.176,1.47.176.1**
Projekt: **Aufstellung des Bebauungsplanes
„Photovoltaikanlage Irmelshausen Nord“**

Gemeinde:

Höchheim

Landkreis:

Rhön-Grabfeld

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Anschrift:

Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:

(0 92 61) 60 62-0

E-Mail:

info@ivs-kronach.de

Web:

www.ivs-kronach.de

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Inhaltsverzeichnis

1. Staatliches Bauamt Schweinfurt	2
2. Landratsamt Rhön-Grabfeld	3
2.1. Umweltamt - Wasserrechtsverwaltung	3
2.2. Untere Naturschutzbehörde	4
3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt a.d.Saale	5
4. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen	8
5. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde	11
6. Regionaler Planungsverband Main-Rhön	17

1. Staatliches Bauamt Schweinfurt

Stellungnahme vom 04. August 2025 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des Staatlichen Bauamtes bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bzw. gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes keine Einwände, insofern folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Erschließung erfolgt über das bestehende Wegenetz.
- Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der nahegelegenen Staatsstraße ist zu jedem Zeitpunkt zwingend auszuschließen.

2. Landratsamt Rhön-Grabfeld

2.1. Umweltamt - Wasserrechtsverwaltung

Stellungnahme vom 18. August 2025 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. Angelegenheit wird aus wasserrechtlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Irmelshausen Nord“ sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB besteht aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Auf das südlich des Planungsbereiches liegende zum Schutz der Trinkwasserversorgung der dem Zweckverband Königshofener Gruppe Nord angeschlossenen Gemeinden festgesetzte Wasserschutzgebiet (Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 27.10.2010 Nr. 4.2.3-642/3-14) sowie die nördlich (Langengraben) und südliche (namenloses Gewässer) angrenzenden Gewässer III. Ordnung wird hingewiesen.

Sollten im Zusammenhang mit der Bauausführung bzw. Erschließung des Gebietes wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich werden (z. B. Einleiten von gesammeltem Abwasser), so sind diese unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen beim Landratsamt Rhön-Grabfeld – Sachgebiet Wasserrecht – zu beantragen.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sowie die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Rhön-Grabfeld erhalten diese E-Mail in Kopie.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

2.2. Untere Naturschutzbeh6rde

Stellungnahme vom 12. September 2025 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Entw6rfen des Bebauungsplanes f6r den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Irmelshausen Nord“ der Gemeinde H6chheim mit Datum vom 17.05.2025 sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anmerkungen veranlasst:

1. Fl6chennutzungsplan, 7. 6nderung

Mit der Ausweisung eines Sondergebiets Solar auf den ehemals im Fl6chennutzungsplan als landwirtschaftlicher Bereich festgelegte Fl6chen besteht soweit Einverst6ndnis.

2. Bebauungsplan

2.1 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Pr6fung ist noch ausstehend.

Hinweis zum Bibervorkommen am n6rdlich vorbeilaufenden Langengraben:
Durch das Bibervorkommen am Langengraben ist evtl. mit umst6rzenden B6umen aufgrund von Fra6t6tigkeiten zu rechnen. Hier ist ein ausreichender Abstand zu den gew6sserbegleitenden Geh6lzen zu beachten, um Sch6den an der Zaunanlage oder den technischen Anlagen zu vermeiden.

Ergebnis der Beurteilung:

Nach einer ersten Pr6fung der Planung des Vorhabens mit Stand vom 17.05.2025 gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Einw6nde zur 7. 6nderung des Fl6chennutzungsplanes und der Errichtung einer PV-Anlage an geplantem Standort.

Die spezielle artenschutzrechtliche Pr6fung, deren Umfang bereits vorabgestimmt wurde, ist bis zur n6chsten Auslegung mit evtl. erforderlichen CEF-Ma6nahmen fertigzustellen.

F6r R6ckfragen oder zur Abstimmung stehe ich gerne zu Verf6gung.

3. Amt f6r Ern6hrung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt a.d.Saale

Stellungnahme vom 01. September 2025 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Agrarstrukturelle Belange

Die f6r die Freifl6chen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Fl6chen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hierbei 6berwiegend um Ackerland mit guten Ertragsvoraussetzungen f6r die Landwirtschaft. Die 6berplanten Fl6chen sind in der Bodensch6tzung mit durchschnittlichen Ackerzahlen von 37 (Fl.-Nr. 363) und 40 (Fl.-Nr. 418) beschrieben. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Rh6n-Grabfeld liegt bei 39.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Fl6chen f6r die Energieerzeugung wird von Seiten des Amtes f6r Ern6hrung, Landwirtschaft und Forsten aufgrund des Zielkonfliktes zur heimischen Nahrungsmittelproduktion abgelehnt. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Fl6chen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Der Fl6chenverbrauch f6r 6u6erlandwirtschaftliche Zwecke ist daher auf ein unbedingt notwendiges Ma6 zu beschr6nken.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe ist ein Belang, den die Planfeststellungsbeh6rde in mehrfacher Hinsicht abw6gen muss. Der grundgesetzlich garantierte Schutz des Eigentums umfasst nicht nur das Eigentum an der Fl6che, sondern auch das Recht sowie den Schutz eines eingerichteten und ausge6bten landwirtschaftlichen Betriebes.

Von den bisherigen Planungen sind landwirtschaftliche Betriebe von einem drohenden Fl6chenverlust betroffen.

2. Hinweis Schutzgut Boden

Die Eigent6mer der Fl6chen sind zeitnah zu informieren und auf folgendes hinzuweisen:

Es ist nicht auszuschlie6en, dass sich ein gesch6tzter Wiesenbestand entwickelt, der dem gesetzlichen Biotopschutz gem66 Art. 30 BNatSchG, Art. 23 (1) Punkt 7 BayNatSchG unterstellt ist. Eine ackerbauliche Nutzung w6re demnach nicht mehr m6glich.

Hinweise zum Bodenschutz:

Bodenverdichtungen sind mittels geeigneter Vorsorgema6nahmen zu vermeiden. Die Befahrbarkeit der B6den ist dabei zu beachten. Evtl. erforderliche Baustra6en sind r6ckstandslos zu beseitigen. Bei der Montage der Fundamente ist darauf zu achten, bestehende Drainagen nicht zu besch6digen. Unterbrochene (dauerhaft oder vor6bergehend durch die Bauma6nahmen) oder besch6digte Drainagen sind in ihrer vollen Funktionsf6higkeit wiederherzustellen. Es wird ausdr6cklich darauf hingewiesen, dass hier Sp6tsch6den evtl. erst nach einigen Jahren (z. B. in besonders niederschlagsreichen Jahren) auftreten k6nnen bzw. erkennbar werden.

3. R6ckbauverpflichtung

Es ist vertraglich festzulegen, dass nach Ende der Freifl6chen-PV-Nutzung die urspr6ngliche Bewirtschaftung der Fl6che wieder aufgenommen werden muss. Das hei6t, nach Nutzungsende ist der vollst6ndige R6ckbau aller Anlagenteile, einschlie6lich ihrer Fundamente, der Umz6unung, aller Anpflanzungen (bspw. Eingr6nung) und schlie6lich auch des Pflanzenbestandes unter den PV-Modulen vorzunehmen. Das freigemachte Baufeld ist nach Nutzungsende und vor Aufhebung des Bebauungsplanes fl6chendeckend tief zu lockern und flach umzubrechen, sodass die Wiederaufnahme einer m6glichst ungest6rten landwirtschaftlichen Nutzung, im Umfang der urspr6nglich in Anspruch genommenen Fl6che, m6glich ist.

4. Landwirtschaftliche Emissionen und Nutzung der angrenzenden Flächen

Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Darunter fällt neben der unvermeidbaren Staubeentwicklung auch der Steinschlag, besonders bei der Arbeit mit rotierenden Maschinen, auf Teile der Anlagenmodule. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Bei der Einzäunung der Plangebiete ist darauf zu achten, dass die Befahrbarkeit der Feldwege (Breite der Wege) mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gegeben ist und bestehende Feldzufahrten erhalten bleiben.

Der Betreiber des Solarparks ist in geeigneter Weise darüber zu informieren und hat dies hinzunehmen. Er hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung seiner Solarmodule aufzukommen. Es können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Diese Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

5. Hinweis Bodenkontamination

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlotungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sollten diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium soll durch die Wahl der entsprechenden Materialien so weit wie möglich verhindert werden.

6. Einfriedungen

Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Drahtgitter) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Geländeoberkante zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird.

Ist bei der Realisierung des Vorhabens eine Beweidung des PV-Sondergebietes mit z. B. Schafen vorgesehen, sollte zusätzlich zu einer Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger, auf eine wolfsabweisende Bauausführung des Außenzauns hingewirkt werden. Eine wolfsabweisende Bauausführung erfordert sowohl einen Untergrabschutz als auch einen Überkletterschutz. Wir verweisen dabei auf das UMS 62e-U8645.0-2018/36-55 vom 02.02.2024.

7. Ausgleichsmaßnahmen

Das AELF ist bei der Ausweisung von gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen bereits im Vorfeld mit einzubeziehen.

Naturschutzfachlicher Ausgleich

Die derzeitigen Planungen sehen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit insgesamt 15,75 ha vor. Aufgrund der Standortwahl der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann ein vereinfachtes Verfahren (ohne Ausgleich des Naturhaushaltes und insbesondere ohne Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen) nicht angewandt werden. **Wir bitten dahingehend die Planungen, insbesondere die Standortwahl, dringlichst zu überdenken. Grundsätzlich sollten landwirtschaftliche Nutzflächen, auf denen ein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bekannt bzw. zu erwarten ist, nicht überplant werden.**

Aktuell beläuft sich der naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf auf insgesamt 87.927 WP. Ein Großteil der zu erbringenden Ausgleichsflächen können zwar innerhalb des Plangebietes verwirklicht werden, allerdings sollen die restlichen knapp 8.000 WP außerhalb des Plangebietes angelegt werden. Sollte dennoch an den Planungen festgehalten werden, bitten wir keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche über das Planungareal hinausgehen, in Anspruch zu nehmen. So könnten beispielsweise durch eine Aufwertung der Maßnahme A3 (Entwicklung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland) von derzeit 8 WP auf insgesamt 12 WP (siehe Maßnahme 1) insgesamt 11.152 WP zusätzlich generiert werden. Dies würde sogar zu einem Wertpunkteüberschuss von 3.230 WP führen, der auf ein kommunales Ökokonto übertragen werden kann.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich:

Grundsätzlich sollten landwirtschaftliche Nutzfläachen, auf denen ein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bekannt bzw. zu erwarten ist, nicht überplant werden.

Hinsichtlich möglicher Maßnahmen zum Ausgleich von Feldlerchenrevieren verweisen wir auf die neuen Erkenntnisse des Büros für ökologische Studien Schlumprecht GmbH zur PV-Anlage Bundorf (Landkreis Haßberge). **Durch die Schaffung entsprechender Lebensraumtypen ließe sich das Vorkommen von Feldlerchen als Brutvögel innerhalb von PV-Anlagen sogar fördern.** Bei der Ausweisung gesetzlich notwendiger Ausgleichsflächen ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Nach **§ 1a Abs. 2 BauGB** soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Ausgleich Landschaftsbild

Im Randbereich der PV-Anlage ist die Anlage und Entwicklung einer Hecke (Maßnahme 2) vorgesehen. Beim Rückbau von PV-Freiflächenanlagen für etwaige Folgenutzungen die einschlägigen Vorschriften Naturschutzes zu beachten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf **Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatschG** sowie auf die **neue Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung** welche vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr am 05.12.2024 herausgegeben wurde, in dieser ist näher definiert, dass „... **das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage aus agrarstruktureller Sicht auf die spätere Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten**“ ist. Vor diesem Hintergrund und auch das die Anlage von Heckenstrukturen eine PV-Anlage dieser Größe ohnehin nicht verbergen kann, sollte auf diese Maßnahme **komplett verzichtet werden**. Alternativ könnte beispielsweise das **aktive Bewachsen** der vorgeschriebenen Zäunung und dadurch Entwicklung eines blickdichten Bewuchses zugestimmt werden. Gegebenenfalls wäre auch eine **Ausgleichszahlung** möglich. Auch die **Anlage eines hohen mehrjährigen Blühstreifens mit regelmäßiger Nachsaat** kann eine verdeckende Wirkung auf die Freiflächen-Photovoltaik ermöglichen.

8. Weitere Hinweise

- Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig über den anstehenden Flächenverlust hinzuweisen.
- Bereits vorhandene Flurwege sind bei Bau und Betrieb der Anlage zu nutzen.

4. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

Stellungnahme vom 09. September 2025 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen nimmt als Träger öffentlicher Belange zu
o.g. Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in
einem Überschwemmungsgebiet. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der
Bauleitplanung ergeben sich nicht. Wir weisen darauf hin, dass der Bereich im Ein-
zugsgebiet der Wasserversorgung Bad Königshofen Nord (Irmelshausen) liegt.

An den östlichen und nördlichen Grenzen des Baugebietes verläuft der Langengra-
ben. Dieser ist dem Flusswasserkörper 2_F182: Milz von Landesgrenze mit Lan-
gengraben, Heidgraben; Dippbach.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), im Jahr 2000 in Kraft getreten, fordert als
wichtiges Umweltziel den guten Zustand unserer Gewässer. Dabei werden Gewässer nicht
mehr nach Verwaltungsgrenzen unterteilt, sondern grenzüberschreitend bewirtschaftet und
als ein System angesehen. Die kleinste Einheit für Fließgewässer stellt hierbei ein Flusswas-
serkörper dar. Die WRRL fordert für diejenigen Flusswasserkörper, welche aufgrund struktu-
reller (hydromorphologischer) Defizite den „guten ökologischen Zustand“ bzw. das „gute öko-
logische Potenzial“ nicht erreichen, Verbesserungen in diesem Bereich.

Der Flusswasserkörper 2_F182 befindet sich derzeit noch in mäßigem Zustand. In soge-
nannten Umsetzungskonzepten werden Maßnahmen für die jeweiligen Gewässer flächen-
scharf präzisiert, um die Verbesserung des Gewässerzustands in konkreten Projekten zu
ermöglichen. Für den Langengraben ist auf dem Flurstück 384 eine hydromorphologische
Maßnahme in Form einer mäandrieren Gewässerverlegung vorgesehen (s. Anlage 1).

Wir empfehlen zu prufen, ob der angedachte 6kologische Ausbau des Langengraben im Bebauungsplan berucksichtigt werden kann. Zusammen mit den an den Langengraben angrenzenden Flurstucke 416, 417 und der n6rdlichen Teilflache von Flurstuck 418 ergabe sich ein Entwicklungsbereich von etwa 30 Meter Breite. Auf diesem k6nnte eine sinnvolle Vernetzung von Gewasser und artenreichem Extensivgrunland umgesetzt werden.

Fazit:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsatzlichen Einwande gegen den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Immelshausen Nord“ und die 7. Anderung des Flachennutzungsplans, sofern die genannten Hinweise beachtet werden.

Die Wasserrechtsverwaltung sowie die Bauverwaltung am Landratsamt Rh6n-Grabfeld erhalten eine digitale Kopie dieses Schreibens.

- 3 -

Anlage 1: Auszug aus dem MaBnahmensteckbrief (UK f6r den FWK 2_F182)

FWK 2_F182 „Milz von der Landesgrenze mit Langengraben, Heidgraben; Dippbach“			
Nummer:	L07	MaBnahmen ID	HYMOL04156
Kartierung der Hindernisse:			
MaBnahme:	72.2	Naturnahen Gewasserlauf anlegen (Neuanlage oder Reaktivierung)	
Geplante Fertigstellung:	2027	Träger:	Gemeinde H6chheim
Veranschlagte Kosten (EUR)	250.000	Lage (GIS km):	Langengraben 1,436-1,914





Beschreibung:

Gewässerverlegung, Gewässer naturnah und mäandrierend umgestalten;

Grunderwerb;

Im Zuge der Gewässerverlegung, Verrohrung durchgängig gestalten.

5. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde

Stellungnahme vom 10. September 2025 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den vorliegenden Bauleitplanvorentwürfen wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 15,75 Hektar ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik und Speicher“ gemäß §11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen. Das Unternehmen SÜDWERK Energie GmbH plant dort, ca. 800 m nördlich des Siedlungsgebiets auf den Fl.Nr. 363 und 418 der Gemarkung Irmelshausen, die Errichtung von FF-PVA inklusive Stromspeicher. Das Plangebiet wird an das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH angeschlossen; die Regelung der Netzeinspeisung findet in einem gesonderten Verfahren statt. Aktuell werden die Flächen ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 0,9 ha erbracht. Es wurde eine Rückbauverpflichtung festgesetzt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bebauungsplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark zu großen Teilen in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. bedingt Flächen). Am nördlichen Rand des Gebiets überlagert es sich zum Teil auch mit Flächen mit einem hohen Raumwiderstand. Der hohe Raumwiderstand beruht auf einer Überlagerung des Vorhabengebiets mit dem FFH-Gebiet „Miltztal und oberes Saaletal“, während der mittlere Raumwiderstand aus der Lage innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets und dem Vorkommen von landwirtschaftlichen Flächen mit einer überdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit resultiert.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bev6lkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.1.1 LEP durch den im 6bertragenden 6ffentlichen Interesse liegenden und der 6ffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß Ziel 6.2.1 LEP sind Erneuerbare Energien zudem dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach Grundsatz 6.2.1 LEP sollen außerdem ausreichende M6glichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So tragt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Fläichen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeföhrt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Fläicheninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Fläichennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

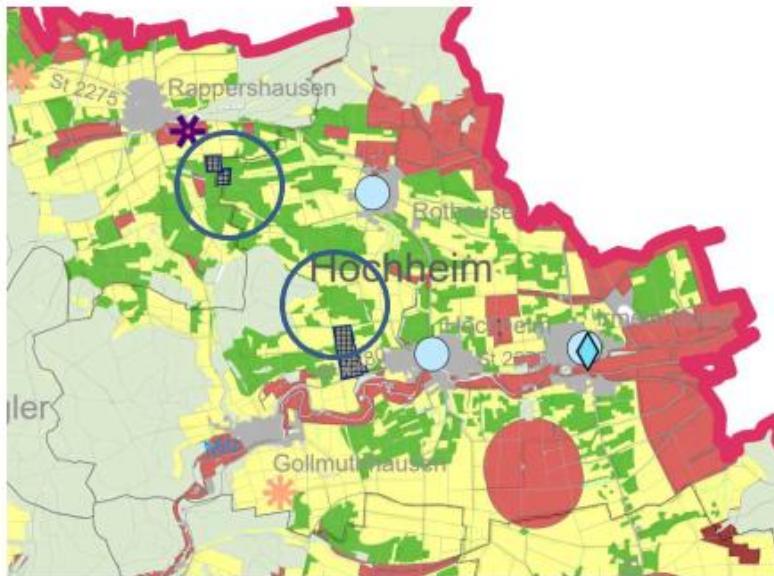
Natur und Landschaft

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (Grundsatz 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gem. Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Eine Vorbelastung im Sinne von 6.2.3 LEP liegt am hiesigen Planstandort nur in Form der  stlich verlaufenden Staatsstra e 2280 vor. In der Begr ndung werden Alternativstandorte im Gemeindegebiet erl utert. Dabei werden zahlreiche besonders naturschutzfachliche Restriktionsfl chen erw hnt. Auch der Abstand zu Siedlungsfl chen sowie die Fernwirkung schlie en laut Begr ndung viele Standorte aus.

Laut Ergebniskarte aus der Planungshilfe zur Steuerung von Freifl chen-Photovoltaikanlagen von der Regierung von Unterfranken (siehe Abbildung unten) befinden sich im Gemeindegebiet jedoch R ume, die sowohl einen geringeren Raumwiderstand vorweisen als auch in der N he bestehender Freifl chen-Photovoltaikanlagen liegen. Eine Vorbelastung und r umliche Konzentration gem   Grundsatz 6.2.3 LEP sowie Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 w re hier also gegeben. Im Sinne dieser raumordnerischen Grunds tze als auch der Transparenz der Planung w re es also w nschenswert, diese m glichen Standorte in die Alternativenpr fung mit einzubeziehen.



Quelle: Regierung von Unterfranken: Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken. Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger – Ergebniskarte Region Rhön-Grabfeld

Das Vorhaben überlagert sich in großen Teilen mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Nach Ziel mit Begründung 7.1.2 LEP kommt innerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete tragen in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei, welche in ihrem Bestand gesichert werden sollen.

Zudem sollen gemäß Ziel B I 2 RP3 sollen die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, gesichert werden. Dabei sollen die wertvollen Landschaftsteile entlang der Landesgrenze Thüringen sollen in dieses System miteinbezogen werden.

Am nördlichen Rand überlagert sich das Vorhabengebiet mit dem FFH-Gebiet „Milztal und oberes Saaletal“. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden.

Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. In der Planung ist für den betreffenden Bereich eine interne Ausgleichsfläche vorgesehen. Eine Bebauung findet nicht statt. Laut Umweltbericht sind durch die Umwandlung ackerbaulich genutzter Flächen in naturschutzfachlich aufgewertete Ausgleichsflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten. In den Managementplänen wurden

auf den betreffenden Flächen keine geschützten Arten oder wertvollen Habitatstrukturen dokumentiert.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur abschließenden Bewertung der Auswirkungen auf den Artenschutz wird nachgelagert im weiteren Verfahren durchgeführt.

Im Norden des Vorhabengebiets grenzt auch eine Wiesenbrüterkulisse an. Die Wiesenbrüterkulisse (nach Bayerisches Landesamt für Umwelt: Wiesenbrüterkulisse 2024) umfasst Flächen, die von Wiesenbrütern als Lebensräume genutzt werden, wurden oder in naher Zukunft, nach erfolgter Habitataufwertung, wieder als Wiesenbrüterlebensraum zur Verfügung stehen sollen. In den Gebieten sollen u.a. großflächige Eingriffe vermieden werden. Gemäß Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von FF-PVA des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) gelten Wiesenbrütergebiete aus Gründen des Naturschutzes generell als nicht geeignete Standorte für eine FF-PVA.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich demnach um einen naturschutzfachlich sehr sensiblen und wertvollen Standort. Um den o.g. Festlegungen Rechnung zu tragen, ist die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde maßgeblich. Zudem sollte in der noch zu erfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung ein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen und Habitatpotenziale von Wiesenbrütern gelegt werden.

Land- und Forstwirtschaft

Gegenwärtig wird die Vorhabenfläche landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich in großen Teilen um Flächen mit einer Ertragsfähigkeit knapp über dem Landkreis-Durchschnitt (Acker-/Grünlandzahlen: 29-47, Durchschnitt LK Rhön-Grabfeld: 39 bzw. 32) handelt. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sowie Ziel B III 1.3 RP3 land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Besonders in den fruchtbaren Gebieten des Grabfeldgaus und um Schweinfurt soll der Flächenverbrauch auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Das Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Aufgrund der nur knapp überdurchschnittlichen Bodengüte, der temporären Nutzung der Fläche (eine Rückbauverpflichtung mit landwirtschaftlicher Nachfolgenutzung wurde vereinbart), der voraussichtlich begünstigenden Wirkung für den Artenschutz durch das Vorhaben sowie dem überragenden öffentlichen Interesse an einem Ausbau der Energieinfrastruktur nach 6.1.1 und 6.2.1

LEP kann dem Vorhaben hier in der Abwägung eine höhere Bedeutung beigemessen werden. Zudem ist eine extensive Weidehaltung möglich.

Den Stellungnahmen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bayerischen Bauernverbands ist ein besonderes Gewicht beizumessen.

3. Fazit

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe sofern auch die zuständigen Naturschutzbehörden, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Bauernverband keine Einwände gegen die Planvorentwürfe vorbringen. Zudem sollte die Prüfung alternativer Standorte noch um die oben genannten Flächen im Umfeld bestehender FF-PVA ergänzt werden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

6. Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Stellungnahme vom 11. September 2025 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den vorliegenden Bauleitplanvorentwürfen wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 15,75 Hektar ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik und Speicher“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen. Das Unternehmen SÜDWERK Energie GmbH plant dort, ca. 800 m nördlich des Siedlungsgebiets auf den Fl.Nr. 363 und 418 der Gemarkung Irmelshausen, die Errichtung von FF-PVA inklusive Stromspeicher. Das Plangebiet wird an das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH angeschlossen; die Regelung der Netzeinspeisung findet in einem gesonderten Verfahren statt. Aktuell werden die Flächen ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 0,9 ha erbracht. Es wurde eine Rückbauverpflichtung festgesetzt.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark zu großen Teilen in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. bedingt Flächen). Am nördlichen Rand des Gebiets überlagert es sich zum Teil auch mit Flächen mit einem hohen

Raumwiderstand. Der hohe Raumwiderstand beruht auf einer Überlagerung des Vorhabengebiets mit dem FFH-Gebiet „Miltztal und oberes Saaletal“, während der mittlere Raumwiderstand aus der Lage innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets und dem Vorkommen von landwirtschaftlichen Flächen mit einer überdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit resultiert.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß Ziel 6.2.1 LEP sind Erneuerbare Energien zudem dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach Grundsatz 6.2.1 LEP sollen außerdem ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

Natur und Landschaft

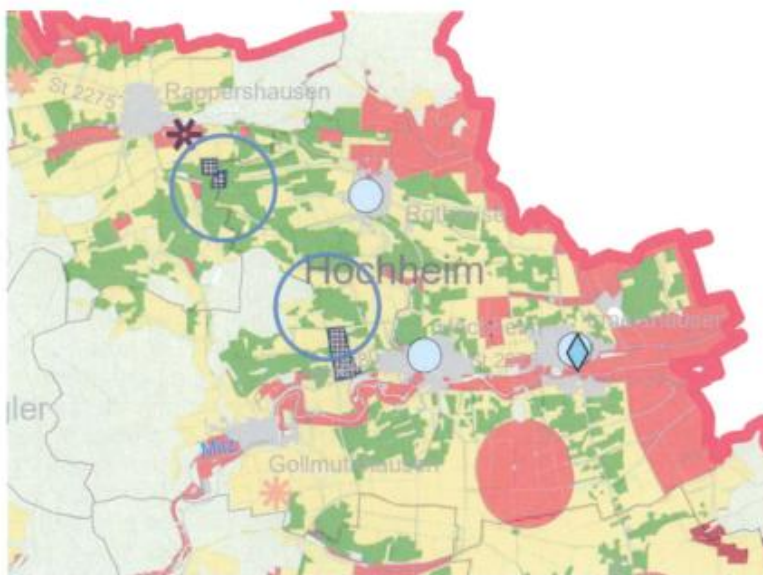
Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (Grundsatz 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gem. Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Eine Vorbelastung im Sinne von 6.2.3 LEP liegt am hiesigen Planstandort nur in Form der östlich verlaufenden Staatsstraße 2280 vor. In der Begründung werden Alternativstandorte im Gemeindegebiet erläutert. Dabei werden zahlreiche besonders naturschutzfachliche Restriktionsflächen erwähnt. Auch der Abstand zu Siedlungsflächen sowie die Fernwirkung schließen laut Begründung viele Standorte aus.

Laut Ergebniskarte aus der Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen von der Regierung von Unterfranken (siehe Abbildung unten) befinden sich im Gemeindegebiet jedoch Räume, die sowohl einen geringeren Raumwiderstand vorweisen als auch in der Nähe bestehender Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen. Eine Vorbelastung und räumliche Konzentration gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP sowie Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 wäre hier also gegeben. Im Sinne dieser raumordnerischen Grundsätze als auch der Transparenz der Planung

wäre es also wünschenswert, diese möglichen Standorte in die Alternativenprüfung mit einzubeziehen.



Quelle: Regierung von Unterfranken: Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken. Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger – Ergebniskarte Region Rhön-Grabfeld

Das Vorhaben 6berlagert sich in gro6en Teilen mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Nach Ziel mit Begr6ndung 7.1.2 LEP kommt innerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abw6gung mit anderen Nutzungsanspr6chen ein besonderes Gewicht zu. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete tragen in den Regionalpl6nen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei, welche in ihrem Bestand gesichert werden sollen.

Zudem sollen gem66 Ziel B I 2 RP3 die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkm6lern und Landschaftsbestandteilen, gesichert werden. Dabei sollen die wertvollen Landschaftsteile entlang der Landesgrenze Th6ringen in dieses System miteinbezogen werden.

Am n6rdlichen Rand 6berlagert sich das Vorhabengebiet mit dem FFH-Gebiet „Milztal und oberes Saaletal“. Gem66 Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensr6ume f6r wildlebende Tier- und Pflanzenarten gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden.

Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. In der Planung ist f6r den betreffenden Bereich eine interne Ausgleichsfl6che vorgesehen. Eine Bebauung findet nicht statt. Laut Umweltbericht sind durch die Umwandlung ackerbaulich genutzter Fl6chen in naturschutzfachlich aufgewertete Ausgleichsfl6chen keine erheblichen Beeintr6chtigungen der Schutzziele zu erwarten. In den Managementpl6nen wurden auf den betreffenden Fl6chen keine gesch6tzten Arten oder wertvolle Habitatstrukturen dokumentiert.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Pr6fung zur abschlie6enden Bewertung der Auswirkungen auf den Artenschutz wird nachgelagert im weiteren Verfahren durchgef6hrt.

Im Norden des Vorhabengebiets grenzt auch eine Wiesenbr6terkulissee an. Die Wiesenbr6terkulissee (nach Bayerisches Landesamt f6r Umwelt: Wiesenbr6terkulissee 2024) umfasst Fl6chen, die von Wiesenbr6tern als Lebensr6ume genutzt werden, wurden oder in naher Zukunft, nach erfolgter Habitataufwertung, wieder als Wiesenbr6terlebensraum zur Verf6gung stehen sollen. In den Gebieten sollen u.a. gro6fl6chige Eingriffe vermieden werden.

Gem66 Praxis-Leitfaden f6r die 6kologische Gestaltung von FF-PVA des Bayerischen Landesamtes f6r Umwelt (LfU) gelten Wiesenbr6tergebiete aus Gr6nden des Naturschutzes generell als nicht geeignete Standorte f6r eine FF-PVA.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich demnach um einen naturschutzfachlich sehr sensiblen und wertvollen Standort. Um den o.g. Festlegungen Rechnung zu tragen, ist die Stellungnahme der zust6ndigen Naturschutzbeh6rde ma6geblich. Zudem sollte in der noch zu erfolgenden artenschutzrechtlichen Pr6fung ein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen und Habitatpotenziale von Wiesenbr6tern gelegt werden.

Land- und Forstwirtschaft

Gegenw6rtig wird die Vorhabenfl6che landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich in gro6en Teilen um Fl6chen mit einer Ertragsf6higkeit knapp 6ber dem Landkreis-Durchschnitt (Acker-/Gr6nlandzahlen: 29-47, Durchschnitt LK Rh6n-Grabfeld: 39 bzw. 32) handelt. Im Hinblick auf die zunehmenden Fl6chennutzungskonkurrenzen sollen gem66 Grundsatz 5.4.1 LEP sowie Ziel B III 1.3 RP3 land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Fl6chensubstanz erhalten werden. Insbesondere hochwertige B6den sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang f6r andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Besonders in den fruchtbaren Gebieten des Grabfeldgaus und um Schweinfurt soll der Fl6chenverbrauch auf ein unbedingt notwendiges Ma6 beschr6nkt werden. Das Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Aufgrund der nur knapp 6berdurchschnittlichen Bodeng6te, der tempor6ren Nutzung der Fl6che (eine R6ckbauverpflichtung mit landwirtschaftlicher Nachfolgenutzung wurde vereinbart), der voraussichtlich beg6nstigenden Wirkung f6r den Artenschutz durch das Vorhaben sowie dem 6berragenden 6ffentlichen Interesse an einem Ausbau der Energieinfrastruktur nach 6.1.1 und 6.2.1 LEP kann dem Vorhaben hier in der Abw6gung eine h6here Bedeutung beigemessen werden. Zumal ist eine extensive Weidehaltung m6glich.

Den Stellungnahmen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bayerischen Bauernverbands ist ein besonderes Gewicht beizumessen.

3. Fazit

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe sofern auch die zuständigen Naturschutzbehörden, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Bauernverband keine Einwände gegen die Planvorentwürfe vorbringen. Zudem sollte die Prüfung alternativer Standorte noch um die oben genannten Flächen im Umfeld bestehender FF-PVA ergänzt werden.